

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek

Sitzungstermin:	Mittwoch, 15.12.2021
Sitzungsbeginn:	18:12 Uhr
Sitzungsende:	21:22 Uhr
Ort, Raum:	Sporthalle der Grundschule Wiek, Hauptstraße 35, 18556 Wiek

Anwesend

Vorsitz

Petra Harder

Mitglieder

Fritz Hein

Peter Jürgens

Liselotte Kley

Kirsten Knebusch

Rico Kürschner

Helmut Linke

Matthias Orth

Friederike von Buddenbrock

ab TOP 3 (18:17 Uhr)

Protokollant

Daniel Wolf

Abwesend

Mitglieder

Gerd Faralisch

entschuldigt

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2021
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Beschluss über den Antrag des Grundstückseigentümers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte in Wiek (Gerhart-Hauptmann-Straße) 101.07.225/21-02
 - 6.2 Beschluss über den Antrag auf Bauleitplanung für das Flurstück 826/3 - Bereich ehemalige Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte 101.07.245/21-01
 - 6.3 Beschluss zu weiteren Anträgen auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferienhausgebiet am Bodden" bezüglich der Zulassung von Dauerwohnen 101.07.240/21-01
 - 6.4 Information über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Kapitänshäuser" der Gemeinde Breege und Beteiligung als Nachbargemeinde 101.07.258/21
 - 6.5 Leitbild der Gemeinde Wiek 101.07.243/21
 - 6.6 wesentliche Produkte der Gemeinde Wiek 101.07.244/21
 - 6.7 Anpassung kommunaler Mieten 101.07.221/21
 - 6.8 Nutzungsrichtlinie für die Kulturscheune "Günter Käning" in Wiek 101.07.162/21-01
 - 6.9 Antrag auf eine grundstücksbezogene Vorprüfung im Zusammenhang mit der Ausweisung von zusätzlicher, kommunaler Stellfläche entlang der Straße der Jugend
- 7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

- 8 Sitzungstermine 1. Halbjahr 2022
- 9 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

- 10 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
- 11 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2021
- 12 Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil
- 13 Grundstücksangelegenheiten
 - 13.1 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 116, Gemarkung Parchow, Flur 2 101.07.251/21
 - 13.2 Verkauf einer Teilfläche in Größe von ca. 550 qm aus den Flurstücken 6 und 17, Gemarkung Bohrendorf, Flur 2 101.07.200/21
 - 13.3 Verlängerung der Pachtverträge für die Flurstücke 625/1 und 628/1, Gemarkung Wiek, Flur 1 101.07.133/20
- 14 Bauangelegenheiten
 - 14.1 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Ferienhauses in Holzbauweise mit Antrag auf Abweichung (Baugrenze) 101.07.256/21
- 15 Vergabeangelegenheiten
 - 15.1 Billigung der Eilentscheidung zur Reparatur der Blitzschutzanlage am Grundschulgebäude, Hauptstr.35,18556 Wiek des Haupt-und Finanzausschusses vom 24.11.2021 101.07.255/21-01
 - 15.2 Anschaffung von Parkscheinautomaten (Am Hafen / Straße der Jugend) 101.07.254/21
 - 15.3 Vergabe von Lieferleistungen -> Endgeräte für die Lehrkräfte der Grundschule *Vorlage wird nachgereicht* 101.07.257/21
- 16 Personalangelegenheiten
 - 16.1 Befristete Verlängerung eines Arbeitsvertrages im Rahmen einer Förderung nach §16i SGB II 101.07.259/21
- 17 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 18 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:12 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 8 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

TOP 16.1.„Befristete Verlängerung eines Arbeitsvertrages im Rahmen einer Förderung nach §16i SGB II“ (Nr. 101.07.259/21 – Tischvorlage

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen, einstimmig ohne Enthaltung bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2021

Herr Orth erscheint um 18:17 Uhr und nimmt ab diesem Punkt an der Versammlung teil.

Es gibt Änderungen/Ergänzungen:

Frau von Buddenbrock trägt Ihre Änderungswünsche vor und übergibt dem Protokollant Ihre Ausführungen.

Die Niederschrift wird zurückgestellt und derzeit nicht bestätigt. Die Anmerkungen sollen nochmals geprüft und die Aufzeichnung nachgehört werden.

4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 21. Oktober 2021 im nicht öffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 537/4, Gemarkung Wiek, Flur 1
 - Antrag auf Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 44/3, Gemarkung Parchow, Flur 3
 - Zustimmung der Gemeinde Wiek zum Verkauf einer Garage
 - Vergabe von Bauleistungen zur "Instandsetzung der Fassade an der Trauerhalle/ Kapelle Wiek"
 - Lieferung von Baumaterial zur Instandsetzung der Bühne auf dem Festplatz/ Sportplatz in Wiek
 - Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin; Vergabe zur Ersatzbeschaffung einer Kombischaukel, Spielplatz Mühlengrund.
-

In der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 24. November 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzung einer vorhandenen geschotterten Fläche für Stellplätze
- Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Holzschuppens für Lagerzwecke mit Antrag auf Abweichung
- Erteilen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Um- und Ausbau Dachgeschoss, Errichtung Treppenhaus und Balkon
- Erteilen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzungsänderung einer Verkaufsstätte (Drogeriemarkt) zu einer Praxis für Ergotherapie
- Eilentscheidung zur Reparatur der Blitzschutzanlage am Grundschulgebäude, Hauptstr.35,18556 Wiek

Nach § 6 der Hauptsatzung hat die Bürgermeisterin Befugnisse im Rahmen der ihr übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde folgende Entscheidung getroffen.

- keine

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss gab es noch eine Anfrage von Frau von Buddenbrock, bezüglich eines Pachtvertrages für die anliegende Fläche des Kindergartens, welcher aktuell vom Garten von Frau Keil eingezäunt ist? Handelt es sich bei der Gemeindefläche um einen öffentlich gewidmeten Weg oder um ein Flurstück.

Antwort:

Bei der Einmessung des Kindergartengrundstückes wurde auch festgestellt, dass sowohl die Gemeinde als auch die Eigentümer Keil/Schwanz jeweils eine ca. gleich große Teilfläche des anderen nutzen.

Daher wurde in dies in diesem Zuge der Besitzstand eingemessen und es folgt nunmehr der Grundstückstausch.

Demzufolge gibt es keine Pachtverträge. Es handelt sich bei dem Flurstück nicht um einen öffentlich gewidmeten Weg

Brief vom StALU M/V

FM- Bescheid Altschulden

VVR – Beteiligung der Gemeinde - Die Bürgermeisterin entschuldigt sich dafür, die Gemeindevertretung nicht in die Beteiligung des Nahverkehrsplanens eingebunden zu haben

Weihnachtsmarkt – Ersatz am 3. Advent

Anfrage von Frau Kley wegen der Auswertung der Ausschreibung bezüglich der Rauchmelder. Dieser Punkt wird im nicht öffentlichen Teil behandelt.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Wieso steht auf dem Grundsteuerbescheid der Begriff Fremdschuldner?

Frau Harder: Dies kann Sie so nicht beantworten, dies wird mit dem Amt geklärt.

Bürger 1: Vor einiger Zeit waren zu wenige Plätze für die Schüler vorhanden. Ist dies immer noch der Fall?

Frau Harder: Es gab eine Ermittlung ob der Schulstandort weiterhin Existenzberechtigung hat, obwohl die Gemeinde sich in der Haushaltskonsolidierung befindet. Aktuell sind 20 Kinder weniger vorhanden, als zum Zeitpunkt der Ermittlung.

Bürger 1: Vorschläge wie weitere Räumlichkeiten für weitere Schülerplätze geschaffen werden können. Er übergibt seine Aufzeichnungen.

Frau Harder: Sanierung der Schule ist weiterhin beabsichtigt. Frau Harder übergibt die Anregung an das Bauamt. Ihre Haltung sollte hinreichend bekannt sein, dass sie seit 2013 für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität für die Kinder kämpft.

Bürger 2: Verständnisfrage bezüglich des letzten Bauausschuss wegen Mischnutzung von Gemeindegebieten. Ist der §11 Baunutzungsverordnung den Gemeindevertretern bekannt?

Frau Harder: Wenn B-Plan nur Ferienhäuser vorschreibt, dann muss B-Plan geändert werden bzw. jedes Mal eine Ausnahmeregelung beschlossen werden.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Beschluss über den Antrag des Grundstückseigentümers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte in Wiek (Gerhart-Hauptmann-Straße) 101.07.225/21-02

Frau Harder übergibt die Leitung an Frau Knebusch. Sie führt die Versammlung weiter.

Mit Datum vom 4.8.2021 hat der neue Eigentümer der Flurstücke 112 und 111/2 der Gemarkung Wiek, Flur 1 seine Planungsabsichten konkretisiert und einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Mehrgenerationenhäusern mit hoher Energieeffizienz mit kleineren Gewerbeeinheiten gestellt (ausführlicher Antrag in der Anlage).

Hinweise des Bauamtes zur Entscheidungsfindung:

Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Für eine bauliche Entwicklung muss eine Bauleitplanung durch die Gemeinde aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan muss bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ergänzt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Derzeitig sind die beantragten Flächen im Flächennutzungsplan unbeplant, da sie in der Genehmigung von 1993 als Gewerbegebiet versagt wurden.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne auszustellen, sobald und soweit es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 29.9.2021 entschieden, der Gemeindevertretung die Zustimmung zu empfehlen, wenn sich der Antragsteller an den Kosten für das Wohnraumentwicklungskonzept beteiligt.

Mit Mail vom 20.10.2021 hat der Vorhabenträger wie folgt geantwortet:

Grundsätzlich kann ich mir vorstellen, gemeinsam mit den anderen betroffenen Investoren die Kosten für das von der Gemeinde Wiek angestrebte Wohnraumentwicklungskonzept zu übernehmen. Hierbei würde ich es jedoch für angemessen halten, wenn der Investorenmehrheit bei der Auswahl des zu beauftragenden Stadtplanungsbüros die letztendliche Entscheidung zufällt.

Hinweis des Bauamtes: Da die Gemeinde Auftraggeber der Planung ist, sollte die Entscheidung über das zu wählende Planungsbüro von der Gemeinde getroffen werden.

In seiner Sitzung vom 24.11.2021 hat sich der Haupt- und Finanzausschuss erneut mit der Thematik beschäftigt. Die Ausschussmitglieder wollen aber auch hier die Bedarfsplanung bzw. das Wohnraumentwicklungskonzept abwarten. Da es sich um einen Grundsatzbeschluss zum Aufstellen eines B-Planes handelt empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung.

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt, dem Antrag des Grundstückseigentümers auf Aufstellung einer Bauleitplanung (Aufstellung Bebauungsplan und Ergänzung Flächennutzungsplan) im Bereich der Liegenschaft der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte (Flurstücke 112 und 11/2 der Gemarkung Wiek, Flur 1) für die Errichtung von Mehrgenerationenhäusern mit hoher Energieeffizienz mit kleineren Gewerbeeinheiten grundsätzlich zuzustimmen, wenn sich der Vorhabenträger an den Kosten für das erforderliche Wohnraumentwicklungskonzept beteiligt.
2. Dieser Grundsatzbeschluss ersetzt nicht das sich anschließende Bauleitplanverfahren nach dem BauGB.
3. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt Honorarangebote einzuholen und einen städtebaulichen Vorvertrag zur Beschlussfassung vorzubereiten

Beschluß

- 1.** Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt, dem Antrag des Grundstückseigentümers auf Aufstellung einer Bauleitplanung (Aufstellung Bebauungsplan und Ergänzung Flächennutzungsplan) im Bereich der Liegenschaft der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte (Flurstücke 112 und 111/2 der Gemarkung Wiek, Flur 1) für die Errichtung von Mehrgenerationenhäusern mit hoher Energieeffizienz mit kleineren Gewerbeeinheiten grundsätzlich zuzustimmen, wenn sich der Vorhabenträger an den Kosten für das erforderliche Wohnraumentwicklungskonzept beteiligt.
- 2.** Dieser Grundsatzbeschluss ersetzt nicht das sich anschließende Bauleitplanverfahren nach dem BauGB.
- 3.** Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt Honorarangebote einzuholen und einen städtebaulichen Vorvertrag zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	5	4	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Beschluss über den Antrag auf Bauleitplanung für das Flurstück 826/3 - Bereich ehemalige Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte **101.07.245/21-01**

Mit Datum vom 28.9.2021 hat die Eigentümerin des Flurstückes 826/3 in der Gemarkung Wiek Flur 1 (Teilbereich ehemalige sowjetische Streitkräfte) einen Antrag auf Einbeziehung in den Innenbereich der Gemeinde Wiek für z.B. Eigenheime gestellt (Anlagen 1 und 2). Das Grundstück liegt derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist nicht bebaut. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist es teilweise nicht beplant, da es z.T. im Bereich der versagten Gewerbefläche liegt, der andere Bereich ist als Wald im FNP ausgewiesen (B-Planpoolauskunft in Anlage 3).

Diesem Antrag könnte nur durch Bauleitplanung entsprochen werden. Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen (Klarstellungssatzung). Hierzu muss es sich um bebaute Bereiche im Innenbereich handeln. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Bereiche festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind (Ergänzungssatzung). Beides trifft auf das Grundstück nicht zu.

Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind (Entwicklungssatzung). Das Grundstück grenzt nicht an einen Innenbereich nach § 34 BauGB an. Die angrenzende Bebauung hat den Bestandsschutz verloren und befindet sich ebenfalls im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Gemeinde könnte Baurecht über Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes herstellen, sobald und soweit dies für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat seiner Sitzung am 10.11.2021 entschieden, der Gemeindevertretung zu empfehlen, den Antrag abzulehnen. Die Gemeinde Wiek will erst ein Wohnraumentwicklungskonzept erarbeiten um dann entsprechend des festgestellten Ergebnisses Entwicklungsstandorte festzulegen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, den Antrag abzulehnen, da die Gemeinde erst über die Erarbeitung eines Wohnraumentwicklungskonzept den derzeitigen Wohnungsbedarf feststellen lassen will um dann entsprechend des festgestellten Ergebnisses Entwicklungsstandorte festzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Beschluss zu weiteren Anträgen auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferienhausgebiet am Bodden" bezüglich der Zulassung von Dauerwohnen **101.07.240/21-01**

An die Gemeinde Wiek wurden weitere Anträge auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhausgebiet am Bodden“ gestellt bezüglich des Zulassens von Dauerwohnungen. Bislang handelt es sich um ein Ferienhausgebiet. Zulässig sind ausschließlich Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB hat eine Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Die Gemeinde Wiek hat bereits am **4.8.2021** den Grundsatzbeschluss Nr. 101.07.159/21 über die Schaffung der Möglichkeit von Dauerwohnungen für die Flurstücke 617/41 und 617/42 im gleichen Bebauungsplangebiet beschlossen.

Es wird empfohlen, alle Anträge zum Anlass zu nehmen, über eine entsprechende Änderung für das gesamte Plangebiet nachzudenken (städtebauliche Entscheidung und Gleichheitsgrundsatz für alle Eigentümer im Plangebiet).

Hinweis: Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeinde Wiek hat in seiner Sitzung am 1.9.2021 festgestellt, dass derzeit keine Entscheidung zu weiteren Dauerwohnungen getroffen werden sollte. Die Gemeinde Wiek will vor einer Entscheidung die entsprechenden Daten im Zusammenhang mit der Raumordnung über die Anzahl der insgesamt zulässigen Wohneinheiten in der Gemeinde Wiek erheben (Wohnraumentwicklungskonzept).

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 entschieden der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Anträge abzulehnen, da die Gemeinde erst über die Erarbeitung eines Wohnraumentwicklungskonzept den derzeitigen Wohnungsbedarf feststellen lassen will um dann entsprechend des festgestellten Ergebnisses Entwicklungsstandorte festzulegen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, die Anträge abzulehnen, da die Gemeinde erst über die Erarbeitung eines Wohnraumentwicklungskonzept den derzeitigen Wohnungsbedarf feststellen lassen will um dann entsprechend des festgestellten Ergebnisses Entwicklungsstandorte festzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	7	1	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Information über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Kapitäns Häuser" der Gemeinde Breege und Beteiligung als Nachbargemeinde **101.07.258/21**

Information über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Kapitäns Häuser“ am Hafen in Breege als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht sowie Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege hat den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Kapitäns Häuser“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die berührten Behörden und Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Die Gemeinde kann gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Kapitäns Häuser“ am Hafen in Breege geltend zu machen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Leitbild der Gemeinde Wiek **101.07.243/21**

Im Jahr 2012 wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Doppik für alle Gemeinden zur Pflicht. Die GemHVO- Doppik §4 (2) schreibt vor, dass hierbei auch Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte definiert und ausgewertet werden müssen. Aktuell sind weder Ziele noch Kennzahlen definiert, dies wurde bisher mehrfach in den vorangegangenen Jahresabschlüssen der Gemeinde bei der Prüfung moniert.

Künftig erhalten ausschließlich Gemeinden, welche Ziele und Kennzahlen definiert haben und diese auswerten, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bei deren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund ist die vollständige Umsetzung der Gem-HVO zwingend notwendig.

Das Leibild spiegelt die wesentlichen Merkmale und die langfristige Zielausrichtung der Gemeinde Wiek dar.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 24.11.2021 mit der Thematik beschäftigt und empfehlen einstimmig der Gemeindevertretung folgende geänderte Beschlussvorlage:

„Die Gemeindevertretung beschließt das folgende Leitbild mit der Aufnahme der kommunalen Wohnraumbedarfsplanung in das Leitbild.“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt das folgende Leitbild mit der Aufnahme der kommunalen Wohnraumbedarfsplanung in das Leitbild für die Gemeinde Wiek.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 wesentliche Produkte der Gemeinde Wiek 101.07.244/21

Im Jahr 2012 wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Doppik für alle Gemeinden zur Pflicht. Die GemHVO- Doppik §4 (2) schreibt vor, dass hierbei auch Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte definiert und ausgewertet werden müssen. Aktuell sind weder Ziele noch Kennzahlen definiert, dies wurde bisher mehrfach in den vorangegangenen Jahresabschlüssen der Gemeinde bei der Prüfung moniert.

Künftig erhalten ausschließlich Gemeinden, welche Ziele und Kennzahlen definiert haben und diese auswerten, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bei deren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund ist die vollständige Umsetzung der Gem-HVO zwingend notwendig.

Bei den wesentlichen Produkten handelt es sich, um besonders gekennzeichnete Produkte, für welche Ziele und Kennzahlen gebildet und ausgewertet werden.

Die wesentlichen Produkte werden bei jedem Haushaltsbeschluss neu bestimmt bzw. bestätigt

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 24.11.2021 mit der Thematik beschäftigt und empfehlen einstimmig der Gemeindevertretung die Annahme der vorliegenden Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Übersicht gekennzeichneten Produkte als die wesentlichen Produkte der Gemeinde Wiek.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Anpassung kommunaler Mieten 101.07.221/21

Frau Harder merkt folgendes an: Laut der Rechtsauffassung der unteren Rechtsaufsicht sind Herr Orth und Herr Jürgens als Mieter von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Frau Harder ist als Geschäftsführer des Verwalters ebenfalls von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Alle 3 verlassen den Raum

Es ist erforderlich die Kaltmieten zu erhöhen, um den Einbau von neuen Rauchwarnmeldern zu finanzieren. Bisher wurden die Rauchwarnmelder gemietet, sodass eine Anschaffung nicht erforderlich war. Es gibt jedoch seit 2021 keine Firmen mehr, die diese Leistung anbieten.

Deshalb war es erforderlich diese Rauchwarnmelder anzuschaffen und in Folge selbst zu unterhalten.

In den Wohnungen mit Mietverträgen nach den 31.12.2019 sind diese Investitionen bereits inkludiert.

Die Kaltmieten der kommunalen Wohnungen in der Gemeinde Wiek wurden seit mehr als 15 Monaten nicht angepasst.

In der Gemeindevertreterversammlung am 04.08.2021 war diese Beschlussvorlage mehrheitlich in die Ausschüsse verwiesen worden.

Der Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Gewerbeförderung der Gemeinde Wiek hat sich in seiner Sitzung am 18.08.2021 mit der Thematik befasst und mehrheitlich folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt für die vor dem 01.01.2020 geschlossenen Mietverträge für die kommunalen Wohnungen eine Erhöhung der Kaltmiete gemäß BGB §§ 555b und 555c sowie 559. Grund sind Investitionskosten für Rauchmelder, die in Höhe von 8% p.a. der jeweiligen zurechenbaren Kosten pro Wohneinheit umgelegt werden können. Die zurechenbaren Wartungskosten sind in die Nebenkostenabrechnungen aufzunehmen. Umgesetzt wird die Maßnahme durch die EDW mbH im Rahmen ihres Verwaltungsauftrages.

Auch der Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Wiek hat sich in seiner Sitzung am 24.08.2021 mit dem Thema beschäftigt und eine Ablehnung empfohlen.

Antrag Frau Knebusch:

Beschlussvorlage wird zurückgestellt. Es soll nochmals in den Ausschüssen beraten werden, ob und in welcher Form eine Mieterhöhung durchgeführt werden soll.

Beschluss:

~~Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt für die vor dem 01.01.2020 geschlossenen Mietverträge für die kommunalen Wohnungen eine Erhöhung der Kaltmiete um 2,2 % pro Quadratmeter und Monat zum nächstmöglichen Zeitpunkt.~~

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss nochmals in die Ausschüsse zu verweisen und eine fachkundige Person zu beauftragen, eine Prüfung vorzunehmen in wie fern die Investition umlagefähig sind und welche Möglichkeiten

der Mieterhöhung bestehen.

Ausgeschlossen ist/sind: Frau Harder, Herr Orth, Herr Jürgens

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	5	1	0	3

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Nutzungsrichtlinie für die Kulturscheune "Günter Käning" in Wiek

101.07.162/21-01

Mit Beschluss vom 04.11.2020 entscheidet sich die Gemeindevertretung Wiek dafür, die Bewirtschaftung der Kulturscheune „Günter Käning“ in Wiek auf der Grundlage einer Nutzungsrichtlinie zu realisieren.

Herr Orth beantragt:

Da den Ausschüssen nicht die korrekten Unterlagen zur Verfügung standen, sollte der Antrag zurückgestellt werden. Es soll weiterhin geprüft werden, ob der Beschluss nochmals in die Ausschüsse muss.

Die Gemeindevertretung Wiek beschließt einstimmig den Beschluss zurückzustellen, da den Ausschüssen nicht die korrekten Unterlagen zur Verfügung standen. Es soll vom Amt geklärt werden, ob die Ausschüsse nochmals über den Beschluss beraten müssen.

6.9 Antrag auf eine grundstücksbezogene Vorprüfung im Zusammenhang mit der Ausweisung von zusätzlicher, kommunaler Stellfläche entlang der Straße der Jugend

Es liegt ein Antrag der Fraktion der FDP vor. Frau von Buddenbrock trägt den Antrag vor.

Lösungsansatz

Ergänzend zu einem boddenseitige „Abschleiten“ der Grünfläche bietet es sich für eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation an, östlich der SDJ die Anzahl der kommunalen Stellflächen zu erhöhen. Falls die verfügbaren Flurstücke es ermöglichen, könnten zur besseren Flächenausnutzung die Parkplätze ggf. zudem schräg oder rechtwinklig gestaffelt angeordneten werden.

Sollte es notwendig sein, wäre dafür uU die westliche Begrenzung des Sportplatzes etwas nach Osten zu verschieben. Durch die Gemeinde angepachtete, private Flächen in diesem Bereich könnten begrünt werden.

Vorteil: Straßenbegleitende zusätzliche Stellflächen wären laut Auskunft des Bauamtes ohne B-Plan möglich. Zudem erfordern sie geringen zusätzlichen Flächenverbrauch und überschaubare Eingriffe in die Vegetation.

Zudem könnten so weitere Einnahmen für die Gemeinde generiert werden.

Frau Harder gibt zu bedenken, dass auch vom Ordnungsamt die Verkehrssicherheit geprüft werden muss, da bei der Ausfahrt ein Fuß- und Radweg verläuft.

Beschluss:

Das Bauamt des Amtes Nord Rügen wird im mit einer grundstücksbezogenen Vorprüfung beauftragt, um festzustellen.

- a) inwieweit auf kommunalen Flächen östlich entlang der SDJ zusätzliche Stellplätze geschaffen werden könnten (südlich des Grabens/ Flurstück 637, siehe Anlage 2)
- b) wie viele Stellplätze dadurch ca. zusätzlich eingerichtet werden könnten
- c) welche Planungsverfahren und Genehmigungen erforderlich wären mit welchen Kosten - in einer allerersten Näherung- zu rechnen wäre

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	7	2	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Frau von Buddenbrock:

ÖPNV – Im Mobilitätsausschuss liegt die Auffassung vor, dass der Norden der Insel ausreichend mit ÖPNV versorgt ist. Gezielte Vorschläge können jedoch durch die Fraktionen an den Landkreis gerichtet werden. Sie informiert außerdem, dass es neue Richtlinien für die Anschaffung von Bussen gibt.

Corona Teststellen:

In der Gemeinde ist offensichtlich nicht bekannt, dass 2 Testmöglichkeiten vorhanden sind. Arztpraxis in Praxiszeiten und Wittower Krug auch am Wochenende. Hier sollte ein Aushang in den Schaukästen durch die Gemeinde erfolgen, um die Bürger darüber zu informieren.

Frau Harder: Hat dies notiert und wird es beauftragen.

Der Heimatverein wünscht sich eine Aussprache mit den Gemeindevertretern. Hier wird eine Einladung durch den Heimatverein an die Gemeindevertreter erfolgen, sobald dies möglich ist.

Herr Orth: fragt, ab wann die Modernisierungsarbeiten der Sicherheitstreppen am Hafen stattfinden?

Frau Harder: Hierzu liegen keine Informationen vor.

Frau Harder:

Es wurden mehrere Gespräche mit der neuen Chefin der AOK Klinik geführt. Es besteht große Hoffnung für eine positive Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Eventuell soll ein Lichterfest zu Beginn der Saison durchgeführt werden. Der Antrag wird künftig durch die AOK Klinik gestellt.

Frau Harder merkt an, das nun die 2. Halbzeit der Wahlperiode beginnt. Sie gibt einen Überblick über die erreichten Dinge der Gemeindevertretung. Kritisch zu sehen ist, dass 50% mehr Sitzungen als in anderen Gemeinden des Amtsbereichs durchgeführt wurden. Sie hofft künftig auf eine konstruktivere Zusammenarbeit.

8 Sitzungstermine 1. Halbjahr 2022

HA => 02.02.2022

GV => 02.03.2022

HA => 30.03.2022

GV => 27.04.2022

HA => 18.05.2022

GV => 15.06.2022

HA => 24.08.2022
HA => 05.10.2022
HA => 16.11.2022

GV => 14.09.2022
GV => 26.10.2022
GV => 14.12.2022

Die Gemeindevertreter bestätigen die vorgenannten Sitzungstermine. Die Ausschussvorsitzenden planen ihre Sitzungen entsprechend der Termine und teilen diese in der nächsten Versammlung mit.

9 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin beendet um 20:12 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Petra Harder

Daniel Wolf